



Gemeinde Rietz-Neuendorf
Hauptamt / SB Ordnungsamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Eingang:

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für ein offenes Feuer

gemäß § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

1. Antragsteller(in)

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
Erreichbarkeit während des Lagerfeuers (Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse)

2. Verantwortliche Person vor Ort (wenn abweichend vom Antragsteller)

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
Erreichbarkeit während des Lagerfeuers (Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse)

3. Angaben zum geplanten Feuer

Lagerfeuer

Osterfeuer

Brauchtumsfeuer

Datum und Uhrzeit (von – bis):

Ort (Anschrift / Lage):

Größe des Feuers:

..... m x

..... m

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(in)



Allgemeinde Hinweise

Die Leitstelle der Feuerwehr erhält eine Info über die Durchführung des genehmigten Feuers. Weiterhin kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist gemäß Gebührengesetz Land Brandenburg (GebGBbg) i.V.m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.

Nach § 20 GebGBbg kann auf Antrag:

1. aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder
3. eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken in Sinne der Abgabenordnung dienen,

Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie auch Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.

Auflagen/Hinweise zur Ausnahmegenehmigung:

1. Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
2. Es darf nur ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde benutzt werden, keine Bauabfälle, Gartenabfälle und ähnliches verbrannt werden.
3. Der Brennstoff ist lufttrocken.
4. Ausreichende Sicherheitsabstände (Zonen) zu: Gebäuden, Bäumen, Personen, brennbaren Stoffen und öffentlichen Verkehrsflächen sind einzuhalten.
5. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.
6. Der Verbrennungsplatz ist ständig von einer zuverlässigen Aufsichtsperson zu überwachen und darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
7. Gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden.
8. Zum entfachen des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger wie Benzin oder ähnliches verwendet werden.
9. Der vorbeugende Brandschutz ist durch geeignete Maßnahmen (Löschmittel) zu gewährleisten.
10. Bei starkem Wind oder Sturm ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
11. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers muss vorliegen.
12. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen.
13. Das Abbrennen ist grundsätzlich ab der Waldbrandgefahrenstufe 5 verboten.

Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen können Sie auf der Internetseite des MLUK unter: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/forst/waldschutz/waldbrandgefahr-in-brandenburg/waldbrandgefahrenstufen/> einsehen.